



# HANDREICHUNG ZUM BUNDEKINDERSCHUTZGESETZ, DER PRÄVENTIONSORDNUNG SOWIE DEM BISCHÖFlichen GESETZ UND ZUR EINSICHT IN ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNISSE

Diese Handreichung fasst das Wichtigste zu den gesetzlichen und diözesanen Regelungen zusammen und beschreibt die Verfahren im BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart.

# Inhalt

Vorwort .....	3
Das Bundeskinderschutzgesetz und Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII mit kommunalen Jugendämtern .....	4
Vereinbarung für auf Dekanatssebene aktive Verbände .....	5
Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Schutz vor sexuellem Missbrauch.....	6
und	
das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.....	7
Das Bischöfliches Gesetz und die Bedeutung für die Verbände .....	8
Selbstauskunftserklärung .....	10
Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) und entsprechende Dokumentation .....	10
Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse durch die BDKJ Diözesanstelle für entsprechende Personengruppen.....	11
Verfahren der Informationsweitergabe über die Einsicht in das eFZ von Ehrenamtlichen innerhalb BDKJ/BJA.....	13
Hilfe und Unterstützung.....	14
Verweise und Links .....	14
Grafik Abgrenzung Präventionsordnung und Bundeskinderschutzgesetz .....	15

# Vorwort

Diese Handreichung ist dazu gedacht, dass die MitarbeiterInnen des BDKJ/BJA in den Fachstellen, den katholischen Jugendreferaten / BDKJ Dekanatsstellen und den Büros der Mitgliedsverbände die verschiedenen Regelungen alle in einem Dokument zusammengefasst haben und im besten Fall nachschlagen können, wenn es zu Fragen oder Unklarheiten kommt.

Zudem dient sie dazu, dass Ehrenamtlichen vor Ort über die nötigen Schritte und Verfahrenswege informieren werden können.

Natürlich steht euch das Kinderschutzteam auch weiterhin für Fragen zur Verfügung!

Die AG Kinderschutz BDKJ/BJA

Alexandra Guserle  
Diözesanleiterin BDKJ/BJA

Dorothee Heller  
Kinderschutzfachkraft BDKJ/BJA

Sonja Lawan  
externe Fachkraft

# Das Bundeskinderschutzgesetz und Vereinbarungen nach §72a SGB VIII mit kommunalen Jugendämtern

Zum 01. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft.

Hierbei wurde unter anderem der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit nach § 8a SGB VIII erweitert: Freie Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungsabschätzung vorzunehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und das Wohl des Kindes zu sichern.

§ 72a SGB VIII beschreibt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen. Ein Träger der freien Jugendhilfe (also Kirchengemeinden/Seelsorgeeinheiten und Jugendverbände) darf nur Personen beschäftigen (sowohl hauptberuflich als auch ehrenamtlich), die dazu persönlich geeignet sind.

*Hauptberufliche* müssen aus diesem Grund, sofern darüber eine Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt getroffen wurde, generell ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) vor Beginn ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen neu vorlegen. Hauptberufliche MitarbeiterInnen der Diözese Rottenburg-Stuttgart müssen ein eFZ unabhängig von einer Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt aufgrund der Regelungen des Bischöflichen Gesetzes (März 2011 und November 2015) vorlegen. Die Aufforderung hierzu erfolgt vom Bischöflichen Ordinariat in Rottenburg in entsprechenden Zeitabständen.

*Neben- und ehrenamtlich Tätige* müssen nicht generell ein eFZ vorlegen, sondern nur dann, wenn sie Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder vergleichbare Kontakte haben. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bei den jeweiligen Tätigkeiten und je nachdem, ob dabei ein Vertrauensverhältnis entstehen kann, dürfen diese nur dann wahrgenommen werden, wenn ebenfalls ein eFZ vorgelegt wurde. Welche Tätigkeiten das sind, bestimmt der freie Träger selbst. Es gibt diverse Prüfschemen, um Tätigkeiten entsprechend einzuordnen, welche die Entscheidung erleichtern sollen. Eine klare Empfehlung gibt es in der Arbeitshilfe des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden Württemberg: Für Tätigkeiten bei Veranstaltungen mit Übernachtung ist in jedem Fall ein eFZ einzusehen. Weitere Empfehlungen zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Jugendverbänden hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines eFZ hat die AG Kinderschutz des BJA erarbeitet.

Es ist davon auszugehen, dass auf die Vorlage eines eFZ desto eher verzichtet werden kann,

- je höher die Wahrscheinlichkeit der kollegialen Kontrolle besteht,
- je weniger Möglichkeit zum Kontakt im Rahmen von Einzelfallarbeit besteht,
- je weniger sich die Tätigkeit mit den jeweiligen Minderjährigen wiederholt und
- je geringer der zeitliche Umfang des Kontakts zu Minderjährigen ist (vgl. KVJS AH, S. 4)

Wichtig ist, die Entscheidung zu den Tätigkeiten zu dokumentieren. Besonders wenn keine Einsicht in ein eFZ vorgesehen ist, sind die Umstände, die das Gefährdungsrisiko insofern senken, bzw. die Argumente zu benennen, weshalb man von einer Einsicht in das eFZ absieht. Es sollte zudem dokumentiert werden, wer diese Entscheidung getroffen hat und wann sie getroffen wurde.

## **Hilfreiche Papiere und Prüfschemen, die auf der Wissensplattform zu finden sind:**

- die Empfehlungen der AG Kinderschutz BDKJ/BJA, für welche Tätigkeiten in der verbandlichen Jugendarbeit ein eFZ eingesehen werden sollte: „Empfehlung\_Tätigkeiten\_erweitertes polizeiliches Führungszeugnis\_RoSt“
- Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (KVJS Arbeitshilfe) oder
- Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen (Stadt Meckenheim)

Freie Träger der Jugendhilfe sind nach den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes nicht grundsätzlich verpflichtet, erweiterte Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen einzusehen. Die Pflicht dazu ergibt sich erst aus einer Vereinbarung nach § 72a (4) SGB VIII, die das Jugendamt mit dem freien Träger schließt. Eine solche kann dann mit den entsprechenden Träger-Gruppierungen geschlossen werden, wenn ein Beschluss dazu im Jugendhilfeausschuss gefasst wurde, der den Rahmen der Vereinbarung festlegt. In der Diözese Rottenburg-Stuttgart besteht jedoch auch eine Pflicht zur Einsicht in eFZ bei Ehrenamtlichen je nach Tätigkeit nach dem Bischöflichen Gesetz (s.u.).

### Was tun, wenn das Jugendamt eine Vereinbarung schickt...

- Bitte vorab Information einholen, ob diese Vereinbarung bzw. der Rahmen dafür im Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde. Eine Info darüber sollte dem örtlichen katholischen Jugendreferat / BDKJ Dekanatsstellen vorliegen.
- Die Inhalte dahingehend prüfen, ob das, was darin gefordert ist, auch geleistet werden kann. Gerade in Punkto Elternarbeit sehen wir gerade bei Gruppen vor Ort eine Überforderung. Sollte ein Verfahren in der Vereinbarung aufgeführt sein, bei dem der freie Träger auf die Sorgeberechtigten zugehen und ggf. Hilfen anbieten soll, ist es wichtig, mit dem Jugendamt ins Gespräch zu kommen. Es kann und darf nicht Aufgabe von Ehrenamtlichen sein, dies zu tun. Hier muss dann das Verfahren entsprechend angepasst werden.
- Grundlage der Vereinbarung sollte eine Übersicht der typischen Tätigkeiten des freien Trägers sein (vgl. KVJS Arbeitshilfe, S.4) Die Tätigkeiten werden vom freien Träger selbst bewertet, ob nach Art, Intensität und Dauer die Einsicht in ein eFZ nötig ist oder nicht. Die Auflistung der Tätigkeiten stellt vermutlich in den seltensten Fällen einen abschließenden Katalog dar. Der freie Träger bleibt in der Verantwortung, die Kriterien für neue, nicht aufgeführte Tätigkeiten, jeweils neu zu überprüfen und sich unter Umständen ein eFZ vorlegen zu lassen.
- Unterschrieben wird eine Vereinbarung in der Regel von der Leitung/des Vorstands eines Verbands bzw. der Leitung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. In der Kirchengemeinde ist das der leitende Pfarrer, in der Verbandsgruppe vor Ort die Pfarrjugendleitung/der Stammesvorstand. Jugendliche unter 18 dürfen jedoch keine Vereinbarung unterschreiben. Wo eine Vereinbarung vor Ort im Verband wegen Minderjährigkeit nicht unterzeichnet werden kann, muss geprüft werden, wer die Vereinbarung stattdessen unterzeichnen kann. Das kann eine begleitende, volljährige Person von Ort sein oder aber jemand aus der nächst höheren Ebene.
- Grundsätzlich sollte eine Vereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen werden. Wir machen innerhalb der (verbandlichen) Kinder und Jugendarbeit von BDKJ und BJA schon seit Jahren gute Arbeit in Sachen Prävention und Kinderschutz, es ist also nicht sinnvoll, dies nicht auch öffentlich zu bestätigen. Wichtig ist aber auch, dass es eine Vereinbarung ist, die man mit gutem Gewissen unterschreiben kann. Der Inhalt ist Verhandlungssache und die unterzeichnenden Parteien müssen sich ggf. auf Kompromisse einigen.
- Im besten Fall sollte in der Vereinbarung deutlich werden, dass das Einsehen eines eFZ nur ein kleiner Baustein innerhalb der Maßnahmen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen ist. Zu einem Präventionskonzept gehört deutlich mehr als die Einsicht in ein eFZ. Bei uns sind schon seit Jahren folgende Maßnahmen in der (verbandlichen) Kinder- und Jugendarbeit Standard:
  - Schulungen zum Schutzauftrag in allen Gruppenleiterschulungen
  - Unterzeichnen der Ehrenerklärung des BDKJ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
  - MitarbeiterInnen wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder sexuelle Gewalt haben oder wenn sich ihnen ein Kind anvertraut.
  - Im Verdachtsfall werden in Absprache mit dem Kinderschutzteam des BDKJ/BJA weitere Schritte beraten und ggf. geplant.

## Wo Verbände auf Dekanatsebene aktiv sind und eigene Angebote haben

Jugendverbände sind jeweils selbst freier Träger der Jugendhilfe. Wo ein Verband auf Dekanatsebene eine Leitung hat und Angebote mit Kindern und Jugendlichen anbietet, muss von diesem Verband eine eigene Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt abgeschlossen werden.

Hier die Bitte an die katholischen Jugendreferate / BDKJ Dekanatsstellen: Sprecht bitte mit den entsprechenden Personengruppen bei euch im Dekanat über die Notwendigkeit. Leitet dann Daten der Leitung ans örtliche Jugendamt weiter. Relevant ist hier der Verbandsname und die Namen der Leitung – Adresse kann durchaus die vom katholischen Jugendreferat / BDKJ Dekanatsstelle sein.

Die Leitung des Verbands muss dann die eigene Vereinbarung unterschreiben und bei Leitungswechsel eine entsprechende Übergabe machen.

Eine andere Option wäre, dass der Verband der Vereinbarung des katholischen Jugendreferats / BDKJ Dekanatsstelle beitrifft. Was in manchen Dekanaten mit verschiedenen Kirchengemeinden praktiziert wird, kann auch in diesem Fall angewandt werden. Die Dekanats-Verbandsleitung unterschreibt hierfür eine Beitrittserklärung. Diese Beitrittserklärung ist wie eine eigene Vereinbarung mit dem Jugendamt zu werten.

Beitrittserklärung\_Dekanat-Verband

# Die Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zum Schutz vor sexuellem Missbrauch und das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Mit dem Amtsblatt Nr. 15 am 10.11.2015 wurden die neuen Regelungen zum Thema Prävention sexueller Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht. Es sind darin mehrere für uns relevante Inhalte abgedruckt:

- 1) Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (S. 458 ff)
- 2) Bischöfliches Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (S. 462ff) sowie die zugehörige Ausführungsregelung (S. 464 ff).

Im Vergleich zum „alten“ Bischöflichen Gesetz (zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen) von 2011 sind inhaltliche Punkte (z.B. Schulung von MitarbeiterInnen) nun in der Präventionsordnung festgeschrieben. Das „neue“ Bischöfliche Gesetz (zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch) regelt, wie der Name schon sagt, lediglich die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen und der ergänzenden Selbstauskunftserklärung.

Die Präventionsordnung besagt, dass Prävention von sexuellem Missbrauch integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen ist. Sie richtet sich an alle, die in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Sie soll eine abgestimmte Vorgehensweise in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gewährleisten und ist von allen kirchlichen Rechtsträgern in der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzuwenden.

Durch die Präventionsordnung sind alle Träger dazu verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept zu erstellen. Für den Bereich des BDKJ/BJA erfolgt das durch das Kinderschutzteam BDKJ/BJA. Die katholischen Jugendreferate / BDKJ Dekanatsstellen und Mitgliedsverbände müssen keine eigenen Schutzkonzepte erstellen. Rechtlich korrekt muss jeder Rechtsträger zwar ein Schutzkonzept erstellen, d.h. jeder einzelne Verband. Es spricht zunächst nichts dagegen, wenn BDKJ/BJA ein „Mantelschutzkonzept“ als Vorlage und Hilfestellung erstellt. Rechtlich, fachlich und pädagogisch ist es aber darüber hinaus sinnvoll, wenn die einzelnen Verbände dieses aktiv adaptieren und dabei – z.B. aufgrund ihrer eigenen Risikoanalyse - eigene Spezifika entwickeln bzw. prüfen wie dabei Kinder und Jugendliche mit einbezogen werden können. Die Maßnahmen, die wir bisher zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umsetzen, sind schon sehr gut und weitreichend. Die einzelnen Bausteine, die bei uns schon seit Jahren gesetzt sind, werden noch erweitert und so zu einem runden Schutzkonzept zusammengefügt.

Teile des Schutzkonzepts laut Präventionsordnung sind:

- ▶ Personalauswahl und –entwicklung im Hinblick auf die fachliche und persönliche Eignung. Dazu gehört der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Hauptberufliche und Ehrenamtliche)
- dies entspricht den gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII
- ▶ Vorlegen einer Selbstauskunftserklärung
- dies entspricht der Regelung des „alten“ Bischöflichen Gesetzes. Bisher wurde es „Selbstverpflichtungserklärung“ genannt.
- ▶ Verhaltensregeln/Verhaltenskodex
- die von der BDKJ Diözesanversammlung beschlossene „Ehrenerklärung“ ist der für uns gültige Verhaltenskodex
- ▶ Möglichkeit von zusätzlichen Dienstanweisungen
- ▶ Beratungs- und Beschwerdewege
- Beratungswege sind bei uns im BDKJ/BJA geregelt und in der Handlungsempfehlung „Was tun...? ... bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?“ festgehalten.
- Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche werden bei den verschiedenen Angeboten unterschiedlich gehandhabt. Eine Handreichung mit Möglichkeiten und Beispielen wird noch erarbeitet.
- Der diözesane Beschwerdeweg ist einzuhalten, wenn es Missbrauchsvorwürfe gegen haupt- oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen gibt: D.h. Information der jeweiligen Personalverantwortlichen sowie an die Kommission Sexueller Missbrauch.
- ▶ Nachhaltige Aufarbeitung
- ▶ Qualitätsmanagement
- ▶ Aus- und Fortbildung
- Festschreibung, dass alle in leitender Verantwortung haupt-, neben oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle diesbezüglichen MitarbeiterInnen und Mitarbeiter zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult werden. Ein Konzept mit Regelungen zu Inhalten und Umfang dieser Schulungen wird auf Diözesanebene noch erstellt. Bis diese Regelungen von der Stabsstelle Prävention veröffentlicht sind, verwenden wir weiterhin unsere Schulungsmodule.

Das Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch regelt, wer unter welchen Voraussetzungen ein eFZ vorzulegen hat. Das Gesetz bezieht sich dabei immer auf die gesetzlichen Regelungen des § 72a SGB VIII und den potentiell geschlossenen Vereinbarungen mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Jugendämter). Wo diese noch nicht geschlossen sind, fordert das Bischöfliche Gesetz entsprechende Schutz- Maßnahmen.

Es beschreibt folgendes:

- ▶ Die Verantwortung der Träger, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden oder in sonstiger Weise mit diesen regelmäßig Kontakt haben, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die entsprechende persönliche Eignung verfügen und den damit verbundenen Tätigkeitsausschluss.
- ▶ Die Vorlageverpflichtung für haupt- und nebenamtlich Tätige, die u. a. auch Honorarkräfte und Freiwilligendienstleistende betrifft.
- ▶ Die Vorlageverpflichtung für ehrenamtlich Tätige
- ▶ Das Verfahren zur Einsicht in eFZ.  
Hierbei wichtig ist:
  - Wiedervorlage des eFZ alle 5 Jahre
  - Für die Einsicht in die eFZ ist eine im Geltungs- bzw. Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers verantwortliche Person zu bestimmen
- ▶ Datenschutzregelungen gem. § 72a SGB VIII (5)
- ▶ Verpflichtung, eine zusätzliche Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben



Das Bischöfliche Gesetz sieht das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung nur in Ergänzung zur Vorlage des eFZ vor. Die Präventionsordnung sieht das Unterzeichnen der Selbstauskunftserklärung jedoch weiterhin (wie im alten Bischöflichen Gesetz mit der Selbstverpflichtungserklärung) für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor. Eine Selbstauskunftserklärung sollte somit von allen Ehrenamtlichen eingeholt werden.

## Die Präventionsordnung und das Bischöfliche Gesetz und die Bedeutung für die Mitgliedsverbände

Wir stehen hier vor einer ähnlich unklaren Situation wie vor ca. 6 Jahren, als das erste „Bischöfliche Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Rottenburg-Stuttgart“ in Kraft trat. In der alten Version war die Formulierung, für wen das Gesetz gilt, folgende: „Die Diözese, die Kirchengemeinden, die Dekanate und deren Einrichtungen“ Das neue „Bischöfliche Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ beschreibt zu Beginn den Geltungsbereich wie folgt:

„Dieses Gesetz gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen, die Dekanate, die Gesamtkirchengemeinden, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, den Diözesan-Caritasverband und dessen Gliederungen sowie die sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unbeschadet ihrer Rechtsform, die unter der Aufsicht des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart stehen.“

D.h. es hat Gültigkeit für alle Gruppierungen und Verbände in der Diözese.

Die Regelungen im Bischöflichen Gesetz zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen sind nahezu identisch mit denen des Bundeskinderschutzgesetzes. Das Bischöfliche Gesetz geht nur insofern einen Schritt weiter, dass zusätzlich zur Vorlage eines eFZ von den entsprechenden Personen auch eine Selbstauskunftserklärung (bisher „Selbstverpflichtungserklärung“) unterschrieben werden soll. Damit ist auch die Zeit zwischen der gesetzlich vorgesehenen Wiedervorlagefrist ein Stück weit abgesichert.

Zudem ist im Amtsblatt eine Handreichung abgedruckt, für welche Tätigkeiten ein eFZ eingesehen werden muss und für welche Tätigkeiten nicht. Für einzelne Tätigkeiten obliegt die Entscheidung der Gemeinde bzw. dem Verband.

Diese Handreichung ist aber nicht abgeschlossen und auch kein Gesetz. Sollte sich also eine Gemeinde oder ein Verband nach Abwägen von Kriterien und Einsatz eines Prüfschemas für einzelne Tätigkeiten anders entscheiden oder weitere Tätigkeiten identifizieren, die nicht enthalten sind, so ist dies möglich. Auch hier gilt natürlich, dass die Entscheidung mit Begründung dokumentiert werden muss.

Wir empfehlen den Verbänden, da es sich im Bischöflichen Gesetz nahezu um die gleichen Vorgaben wie im Bundeskinderschutzgesetz handelt, die Regelungen des Bischöflichen Gesetzes umzusetzen und ab sofort ihre Tätigkeiten zu überprüfen, Selbstauskunftserklärungen einzufordern und ggf. eFZ einzusehen. Das Vorgehen um die Einstufung von Tätigkeiten und die zugehörige Dokumentation verläuft gleich wie unten unter „Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse und entsprechende Dokumentation“ beschrieben.

Als Jugendverbände ist es zudem ein gutes Zeichen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und aktiv zu werden, ohne dass eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt geschlossen wurde.

Neben den beschriebenen Vorgaben vertreten wir als BDKJ/BJA aber auch weiterhin mit Nachdruck die Meinung, dass die Einsicht in ein eFZ nur ein kleiner Teil der Präventionsarbeit sein kann und das größere Augenmerk auf anderen Präventionsmaßnahmen liegen muss. Hierzu gehört vor allem die Schulung und Sensibilisierung zum Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendarbeit.

# Selbstauskunftserklärung

Die unterschriebenen Selbstauskunftserklärungen sind vor Ort zu sammeln und aufzubewahren. Bzgl. der Aufbewahrungsdauer gibt es im Bischöflichen Gesetz und der Präventionsordnung keine Aussage. Wir empfehlen jedoch, die Selbstauskunftserklärungen auch nach Ausscheiden der Ehrenamtlichen weiter aufzubewahren.

Was tun, wenn eine Meldung über ein Verfahren gemacht wird?

- Die Präventionsordnung schreibt hier kein Verfahren vor
- Die Entscheidung über das weitere Verfahren liegt bei der entsprechenden Leitung
- Die Empfehlung der Dözesanleitung BDKJ/BJA ist, dem/der entsprechendeN EhrenamtlicheN zunächst keinen weiteren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu gewähren. Die Person sollte bis zur Klärung des Verfahrens von ihrem Ehrenamt „beurlaubt“ werden.

## Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse und entsprechende Dokumentation

Wo Vereinbarungen mit dem kommunalen Jugendamt getroffen worden sind bzw. nach den Regeln des Bischöflichen Gesetzes erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) eingesehen werden müssen, müssen entsprechende Regelungen getroffen und die Einsicht auch gut dokumentiert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten Zugriff auf persönliche Daten von Ehrenamtlichen erhalten.

Je nach den Gegebenheiten muss zwischen der Dokumentation z.B. in einer Verbandsgruppe vor Ort und der in einem Verbandsbüro auf Diözesanebene oder im katholischen Jugendreferat / BDKJ Dekanatsstellen unterschieden werden.

Vor Ort muss alles so gesammelt und dokumentiert werden, dass die Unterlagen und Informationen bei einem Leitungswechsel gut übergeben werden können. Die Verantwortung für die Dokumentation sollte nicht bei einer Person alleine liegen.

**Folgendes sollte dokumentiert/in einem Ordner gesammelt werden:**

- ggf. die Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt
- eine Sammlung der Tätigkeiten mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sowie die entsprechende Entscheidung, ob für die jeweilige Tätigkeit ein eFZ eingesehen werden soll oder nicht.
- Ein Protokoll über die Entscheidungsfindung sowie über die Argumentation, warum ggf. kein eFZ eingesehen werden soll. Hier kann der Verweis auf Empfehlungen erfolgen oder Umstände benannt sein, die das Gefährdungsrisiko senken. Die Personen, die sich für diese Regelungen entschieden haben, sollten benannt sein und im besten Fall das Protokoll unterschreiben. Entscheidungen sollten immer mit Datum versehen sein.
- Eine Liste der Ehrenamtlichen und ihrer Tätigkeiten und ob hierfür ein eFZ nötig ist.
- Eine Information darüber, wer bzw. welche Stelle die eFZ einsieht.
- Eine Kopie der jeweiligen Anforderungsschreiben zur Beantragung des eFZ bzw. eine Liste, auf der vermerkt wird, wann ein Anforderungsschreiben an eine Person weiter gegeben/versandt wurde.

Diese Dokumentation muss vor dem Zugriff unbefugter geschützt sein. Vor Ort kann das z.B. in einem abgeschlossenen Schrank sein, zudem nur die (Pfarrjugend-) Leitung den Schlüssel hat. Es ist aber auch denkbar, die Dokumentation z.B. im Pfarrbüro und dort bei den geschützten Daten aufzubewahren. Klärt für euch vor Ort, was eine gute und praktikable Möglichkeit ist.

Die Dokumentation kann theoretisch auch digital erfolgen. Wichtig ist hier, dass vom jeweils aktuellen Stand einer Liste eine Sicherung, z.B. durch PDF-Export gemacht wird. Die entsprechenden digitalen Dokumente sind sensibel und sollen nicht durch unbefugte eingesehen werden können. Sie sollten daher nicht per E-Mail verschickt oder in einer Internet-Cloud o.ä. gespeichert werden.

## Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (eFZ)

Zunächst muss festgelegt werden, wer die Einsicht in die eFZ vornimmt. Anfordernde und einsehende Stelle/Person müssen nicht zwingend gleich sein. Wichtig ist: wenn eine andere Person/Stelle die Einsicht vornimmt als diejenige, die das Anforderungsschreiben ausstellt, muss die entsprechende ehrenamtliche Person ihre Zustimmung geben, dass diese zweite Person/Stelle die eFZ für die anfordernde Stelle einseht. Das Bischöfliche Gesetz gibt vor, dass für die Einsicht in das eFZ „einE im Geltungsbereich bzw. Zuständigkeitsbereich des Trägers VerantwortlicheR zu bestimmen“ ist.

„Vorlage Einverständnis Einsicht eFZ“ Liste: „Fälligkeit - Eingang erweitertes Führungszeugnis\_end“

Ein eFZ enthält sehr empfindliche Daten. Es können darin unterschiedliche Verurteilungen stehen, die aber aus Präventionsgründen und nach § 72a SGB VIII gar keine Relevanz zum Ausschluss einer (ehrenamtlichen) Tätigkeit haben (dürfen). Wir empfehlen daher, die eFZ von einer möglichst „neutralen“ Person/Stelle, welche die vorlegende Person vielleicht gar nicht kennt, einsehen zu lassen. So wird nur die Information weitergegeben, die tatsächlich gebraucht wird.

Manche Kommunen bieten diesen Service an und übernehmen die Einsicht in das eFZ im Rathaus. Die vorlegende Person erhält im Anschluss eine Bestätigung, dass sie nach Einsicht in das eFZ in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden darf. Auch bei einigen Mitgliedsverbänden (z.B. DPSG, PSG) übernimmt die Bundesebene die Einsicht in das eFZ der Ehrenamtlichen von allen Ebenen.

Auf der Grundlage einer solchen Bestätigung kann vor Ort die Dokumentation gleich geführt werden, wie wenn ein eFZ vorgelegt wird. Eine solche Bestätigung kann theoretisch auch einbehalten und abgeholt werden. Das geht beim eFZ nicht. Ein eFZ muss zurückgegeben (oder vernichtet) werden.

Die BDKJ Bundesebene und der Deutsche Bundesjugendring setzen sich sehr dafür ein, dass in Zukunft direkt über das Bundesamt für Justiz solche Bescheinigungen ausgestellt werden, die lediglich Auskunft über die einschlägigen Paragraphen und ob eine Person diesbezüglich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden darf oder nicht. Sie sind, wie es aussieht, auf einem guten Weg dies zu erreichen. Wann es aber so weit sein wird, kann man leider noch nicht sagen.

## Einsicht in erweiterte Führungszeugnisse (eFZ) durch die BDKJ Diözesanstelle für entsprechende Personengruppen

Die BDKJ Diözesanstelle kann auf Wunsch die Einsicht in eFZ für folgende Personengruppen übernehmen:

- Honorarkräfte, die für eine Fachstelle, Einrichtung oder einen Mitgliedsverband auf Diözesanebene tätig werden
- Ehrenamtliche (für Tätigkeiten einer Fachstelle, Einrichtung oder eines Mitgliedsverbands auf Diözesanebene), die auf Grundlage einer Vereinbarung mit dem kommunalen Jugendamt je nach Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein eFZ vorlegen müssen.
- Ehrenamtliche (für Tätigkeiten einer Fachstelle, Einrichtung oder eines Mitgliedsverbands auf Diözesanebene), die auf Grundlage des Bischöflichen Gesetzes (Nov. 2015) je nach Art, Intensität und Dauer ihres Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein eFZ vorlegen müssen.

**Wichtig:** die BDKJ Diözesanstelle übernimmt lediglich die Einsicht in das eFZ. Es wird keine zentrale Datenbank über die eingesehenen eFZ geführt. Die nötigen Informationen werden an die Fachstellen, Einrichtungen und Mitgliedsverbände zurück gemeldet. Dort muss eine entsprechende Liste selbst geführt werden (als wäre die Einsicht selbst vorgenommen worden). Ebenso ist die Fachstelle/Einrichtung/der Mitgliedsverband selbst dafür verantwortlich, dass die Laufzeit zur Wiedervorlage (nach 5 Jahren) im Blick ist. Eine entsprechende Anforderung zur Wiedervorlage ist rechtzeitig anzustoßen.

### Vorgesehenes Verfahren:

1. Verband/Fachstelle (FS)/Einrichtung muss aufgrund der Tätigkeit eines Ehrenamtlichen (EA) oder einer Honorartätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) einsehen.
2. Verband/FS/Einrichtung schickt folgende Dokumente an an EA:
  - Anforderungsschreiben für das eFZ – aus dem Schreiben muss der Grund für die Einsicht hervorgehen.
  - Antrag zur Gebührenbefreiung
  - Einverständnis zur Einsicht durch die BDKJ Diözesanstelle (Verwaltungsangestellte Prävention und Kinderschutz bzw. AG Kinderschutz) incl. Einverständnis über Weitergabe der Information an die anfordernde Stelle.
  - Bei Anforderung nach Bischöflichem Gesetz: Selbstauskunftserklärung  
Eine Kopie des Anforderungsschreibens geht an die BDKJ Diözesanstelle. (Diese ist wichtig, um ggf. nachzuhaken, wenn das eFZ nicht eintrifft und um nach Einsicht zu wissen, an wen die Information weitergegeben werden muss.)Es besteht die Möglichkeit, gleich die Einverständnis über die Weitergabe der Information innerhalb des BDKJ/BJA (Fachstellen, katholische Jugendreferate / BDKJ Dekanatsstellen, Mitgliedsverbände) zu erteilen.
  - Bei Anforderung nach Bischöflichem Gesetz: Selbstauskunftserklärung  
Eine Kopie des Anforderungsschreibens geht an die BDKJ Diözesanstelle. (Diese ist wichtig, um ggf. nachzuhaken, wenn das eFZ nicht eintrifft und um nach Einsicht zu wissen, an wen die Information weitergegeben werden muss.)
3. An der BDKJ Diözesanstelle wird eine geschützte Liste „erweiterte Führungszeugnisse“ geführt. Die Namen der Personen, von denen ein eFZ zu erwarten ist, werden notiert.
  - Ehrenamtliche beantragen mit dem Anforderungsschreiben vor Ort ihr eFZ. Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sollte dieses kostenfrei ausgestellt werden. Das eFZ wird ihnen persönlich zugesandt.

Nach Erhalt senden sie

- das eFZ
- die Einverständnis zur Einsicht durch die BDKJ Diözesanstelle incl. der Einverständnis über Weitergabe der Information an die anfordernde Stelle sowie ggf. Weitergabe innerhalb BDKJ/BJA
- ggf. Selbstauskunftserklärung

an:

BDKJ Diözesanstelle  
AG Kinderschutz - vertraulich  
Antoniusstr. 3  
73249 Wernau

4. Das eFZ wird an der BDKJ Diözesanstelle eingesehen und entsprechender Vermerk in der Liste gemacht:
  - Name des/der Ehrenamtlichen
  - Anschrift und Geburtsdatum des/der Ehrenamtlichen
  - Datum des eFZ
  - Datum der Einsicht
  - Hinderungsgründe ja/nein
  - Tätigkeitsaufnahme ja/nein
  - ggf. Einverständnis zur Weitergabe innerhalb BDKJ/BJA
  - Einsicht durch...

5. Information über die Punkte aus 5 schriftlich in Briefform (nicht per E-Mail) an Verband/FS/ Einrichtung. Aufgrund der Kopie des Anforderungsschreibens ist klar, an wen die Information weitergegeben werden muss.
6. Verband/FS/Einrichtung bestätigt den Erhalt der Informationen sowie, dass diese intern auf einer eigenen Liste vermerkt wurden.  
Sobald diese Information vorliegt, werden die Daten an der BDKJ Diözesanstelle wieder gelöscht und das eFZ vernichtet bzw. auf Wunsch an den/die EA zurück gesendet.

#### Hierfür vorgesehene Formulare, die auf der Wissensplattform zu finden sind:

- Vorlage „Anforderungsschreiben für das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis“ in der Ausführung Bundeskinderschutzgesetz (BuKiSchG) und Bischöfliches Gesetz (BischG)
- Antrag auf Befreiung Kosten Führungszeugnis
- Vorlage Einverständnis Einsicht eFZ durch BDKJ Diözesanstelle

## Verfahren der Informationsweitergabe über die Einsicht in das eFZ von Ehrenamtlichen innerhalb BDKJ/BJA und der Freiwilligendienste gGmbH

Innerhalb des BDKJ/BJA und der Freiwilligendienste gGmbH kann es vorkommen, dass Ehrenamtliche/ Honorarkräfte an mehreren Stellen gleichzeitig oder in kurz aufeinanderfolgenden Zeitabständen aktiv werden und jeweils ein eFZ vorlegen müssen. Das eFZ darf bei Vorlage maximal 3 Monate alt sein. Wir wollen vermeiden, dass Ehrenamtliche mehrmals innerhalb eines Vorlageturnus von 5 Jahren ein eFZ beantragen und vorlegen müssen. Deshalb haben wir uns auf die Informationsweitergabe innerhalb BDKJ/BJA verständigt, sofern der/die Ehrenamtliche das Einverständnis dafür gibt.

Innerhalb des BDKJ/BJA bedeutet: bei den katholischen Jugendreferaten/BDKJ Dekanatsstellen, der BDKJ Diözesanstelle, BDKJ Ferienwelt, den Fachstellen und Verbandsbüros. Auch mit den Freiwilligendiensten werden wir diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung abschließen.

Zwischen BDKJ/BJA und der Freiwilligendienste gGmbH wird diesbezügliche eine Vereinbarung getroffen, dass die Regelung analog zwischen den beiden Organisationen angewandt wird.

Sollte ein eFZ bei einer Stelle (A) vorgelegt werden und ein Ehrenamtlicher eine weitere Tätigkeit an andere Stelle (B) aufnehmen, für die ebenfalls die Einsicht in das eFZ nötig ist, so gilt folgendes Verfahren:

- der/die Ehrenamtliche benennt der Stelle (B) die Stelle (A), bei der er/sie das eFZ zum ersten Mal zur Einsicht vorgelegt hat
- der/die Ehrenamtliche unterschreibt die Einverständniserklärung zur Weitergabe der Information. Diese muss der „Ersteinstatsstelle“ (A) zukommen.
- Der zuständige hauptberufliche Mitarbeiter fragt die Information an entsprechender Stelle an. Diese wird nur weitergegeben, wenn die Einverständnis des/der Ehrenamtlichen hierfür vorliegt.
- Inhalt der Information ist neben dem Namen der Person das Datum des eFZ und ob ein Tätigkeitsabschluss vorliegt oder nicht.
- Der zuständige hauptberufliche Mitarbeiter vermerkt die entsprechende Information in seiner Liste über die Einsicht in eFZ. Die Spalte „eFZ eingesehen am“ bleibt leer. Dafür wird die Spalte „Information über eFZ eingeholt am / bei“ ausgefüllt.

Information über die Einsicht in das eFZ darf nur die Stelle geben, bei der das eFZ tatsächlich eingesehen wurde. Wer selbst nur eine Information abgerufen hat, darf diese Information nicht weiter geben.

Die Weitergabe der Information darf nur persönlich oder in Briefform erfolgen.

## Hilfe und Unterstützung

Natürlich dürft ihr euch auch weiterhin melden, wenn es Fragen zum Bundeskinderschutzgesetz oder dem Bischöflichen Gesetz gibt.

Wenn die kommunalen Jugendämter auf euch als katholisches Jugendreferat / BDKJ Dekanatsstellen zukommen, bitten wir euch sogar, uns die Vereinbarung zur Kenntnis zukommen zu lassen. Gerne geben wir euch eine Rückmeldung, ob ihr diese so unterschreiben könnt oder ob wir an der einen oder anderen Stelle vielleicht noch Verhandlungsbedarf sehen. Wo Vereinbarungen in Sitzungen von „runden Tischen“ o.ä. am Entstehen sind: auch die Entwürfe schauen wir gerne an, Veränderungsbedarf kann dann vielleicht noch direkt im Vorfeld eingearbeitet werden.

Zuständig in der AG Kinderschutz ist hier:

Dorothee Heller, Tel. 07153 -3001 -133, dheller@bdkj-bja.drs.de

## Verweise und Links:

Arbeitshilfe des deutschen Bundesjugendrings:

Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz

Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) Baden Württemberg

Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII Abs. 3 und 4 SGB VIII

Landesjugendrings Baden Württemberg

Handreichung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehrenamtlichen

(alle drei zum Download: [www.bdkj.info/kinderschutz](http://www.bdkj.info/kinderschutz) unter „Weitere Materialien anderer Stellen“)

## Bildnachweise

„Geschwisterliebe“

Andrea Bauer

[www.jugendfotos.de](http://www.jugendfotos.de)

„Justittia“

Andrea Bauer

[www.jugendfotos.de](http://www.jugendfotos.de)

„Viel Post“

Rainer Sturm

[www.pixelio.de](http://www.pixelio.de)

Bundeskinderschutzgesetz

Präventionsordnung/  
Bischöfliches Gesetz

Grundlage

(§ 8a SGB VIII)  
§72a SGB VIII,  
Vereinbarung mit Jugendamt

Amtsblatt  
10.11.2015

Inhalt

(Schutzauftrag)  
Schutz vor  
sexueller Gewalt

Schutz vor  
sexueller Gewalt

Selbstauskunft

Empfehlung bei  
- kurzfristigem Engagement  
- Ehrenamtlichen im Ausland  
- Selbstverpflichtungserklärung

Alle Ehrenamtliche und  
Hauptberufliche  
auch als Ergänzung zum eFZ

Schulung

Empfehlung KVJS  
und LJR Handreichung

Für Hauptamtliche und  
Ehrenamtliche  
vorgeschrieben

Verhaltens-  
kodex

- selbst erstellter Kodex  
- Muster-Kodex  
- Ehrenerklärung BDKJ

Einsicht in  
erweiterte FZ

Nach Abschluss Vereinbarung  
für vom Träger festgelegte  
Tätigkeiten

Wie in Vereinbarung festge-  
schrieben bzw. je nach Tätigkeit  
► Handreichung Amtsblatt,  
jedoch kein Gesetz

Dokumentation

- Nur Einsicht ins eFZ  
- Liste  
- Wiedervorlage 5 Jahre

- Einsicht in eFZ  
- für Hauptberufliche erstmals Verbleib  
in der Personalakte bei Wiedervorlage  
und Ehrenamtliche nur Einsicht ins eFZ

## Bischöfliches Jugendamt

Antoniusstraße 3  
73249 Wernau

Telefon: 07153 3001 - 100  
Fax: 07153 3001 - 600

E-Mail: [bdkj@bdkj.info](mailto:bdkj@bdkj.info)  
Internet: [www-bdkj.info](http://www-bdkj.info)

## Zuständig für die AG Kinderschutz

Dorothee Heller

Telefon: 07153 3001 - 133  
E-Mail: [dheller@bdkj.info](mailto:dheller@bdkj.info)